

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
16 (1902)**

67 (20.3.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-309548](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-309548)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes. Nebst der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Das „Norddeutsche Volksblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementpreis pro Monat inkl. Frangiergeld 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; sechs die Post bezogen (Vorkontostelle Nr. 6430), vierteljährlich 2,10 Mk., für 2 Monate 1,44 Mk., monatlich 72 Pfg. inkl. Befehlszettel.

Redaktion und Expedition:
Sant, Neue Wilhelmshavener Straße 82.
Telephon-Anschluß Nr. 58.

Insertate werden die fünfspaltige Corpshöhe oder deren Raum mit 10 Pfg. berechnet; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. — Inserate für die laufende Nummer müssen bis 11 Uhr Vormittags in der Expedition oder in Suddenberg's Buchhandlung (Süd-Heilens- und Fischerei-Straße) aufgegeben sein. Größere Inserate werden früher erbeten.

Nr. 67.

Sant, Donnerstag den 20. März 1902.

16. Jahrgang.

Das Strafregister.

Im modernen Strafrecht spielt das Strafregister, die Frage nach erlittenen Strafen, eine hervorragende, aber durchaus nicht einwandfreie, vielmehr sehr anfechtbare Rolle. Die Justiz führt genau Buch über Delinquenten, die sie für schuldig erachtet. Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben, wann, weshalb und wie Jemand bestraft worden ist, vermerkt sie. Gegen die Führung eines solchen Strafregisters an sich wäre — speziell unter dem Gesichtspunkte des kriminalpolitischen Interesses — nichts einzuwenden, wenn dasselbe nicht oft einem geradezu unverständlichen Mißbrauch in öffentlicher Gerichtsverhandlung dienste. Nicht nur der Angeklagte, sondern unter Umständen auch der Zeuge muß es sich gefallen lassen, darüber befragt zu werden, ob und weshalb er bereits Strafen erlitten hat. Der Angeklagte kann die Aussage verweigern, ihm gegenüber hat die Justiz keine Mittel, zu erzwingen, daß er sich selbst an den Pranger stellt. Der Zeuge aber kann dazu gezwungen werden.

Gehen wir zunächst auf letzteren Fall ein. Der § 67 der Strafprozeßordnung schreibt nicht vor, sondern gestattet nur Fragen über Verurteilungen, sie sollen nach der Absicht des Befragenden nur dann gestellt werden, wenn sie unbedingt nötig erscheinen. Es heißt da: „Ersorderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, vorzulegen.“ Es ist ohne Weiteres zuzugeben, daß es Fälle gibt, in denen der Richter oder der Verteidiger, resp. der Angeklagte ein erhebliches berechtigtes Interesse daran haben, in das Vorleben der Zeugen einzudringen, um seine Glaubwürdigkeit ermitteln zu können. Unter Umständen ist der Richter durch Rücksichten auf die Rechtschaffenheit des Verlebten geradezu darauf angewiesen, durch seine Fragen festzustellen, ob der Zeuge eidesfähig ist, ob nicht eine erlittene Verurteilung wegen Meineids ihn dauernd unsähig macht, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.

Fälle dieser Art sind jedoch, wie die Erfahrung lehrt, verhältnismäßig selten. Der Beschädigte sah sich im Hinblick auf solche Gesamtsituationen genötigt, die Vorlegung von Fragen über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffen, insbesondere auch über die von diesem etwa erlittenen kriminellen Strafen dem Ernsten des Richters zu überlassen; es wird dabei gewöhnlich Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Umstände vorausgesetzt. Seit Jahrzehnten sind die Kriminalisten darüber einig, daß alle irgend erheblichen Fragen über Vorstrafen unbillig, grausam gefährlich sind; daß sie unter Umständen unheilvolle Wirtungen haben können, die sich unendlich mit einem „Interesse der Justiz“ rechtfertigen lassen. In diesem Sinne hat sich auch die Begründung des Entwurfs der Strafprozeßordnung zu dem jetzigen § 67 ausgesprochen. Der Richter, der Staatsanwalt, der Verteidiger sollen nicht ohne die zwingendsten Gründe, wenn es nicht nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint, nach den Vorstrafen des Zeugen fragen, resp. diese Vorstrafen, nachdem man sie aus den Strafregister oder auf anderem Wege erfahren hat, rückwärts in die Öffentlichkeit bringen. Richter u. s. w., die solcher Rücksichtslosigkeit sich schuldig machen, verletzen in größter Weise die Würden ihres Berufs. Das Unwesen, ohne Noth im Gerichtssaale längst geführte und verheerende Verurteilungen wieder hervorzuholen und so Schande über einen Zeugen und dessen Familie zu bringen, ist mitunter schon so arg gewesen, daß Justizverwaltungen einzelner Bundesstaaten sich genötigt sahen, in Spezialerlassen dagegen Stellung zu nehmen. So hat das preussische Justizministerium verfügt, daß unterlassen werde, durch Vereinigung von persönlichen Verhältnissen, die mit dem Gegenstande der Verhandlung nicht im Zusammenhang stehen, Zeugen oder dritte Personen bloßzustellen.

Dieselben Gründe, welche für die Schonung der Zeugen rücksichtlich der Frage nach erlittenen Strafen sprechen, sind auch zu Gunsten des Angeklagten geltend zu machen. Vor einiger Zeit hat der Oberstaatsanwalt Jenbei-Wertin in einem Vortrage über die jugendlichen Verbrechen

sich dahin geäußert: Wenn Kinder bestraft würden, so dürfe diese Bestrafung nicht in das Strafregister kommen; das Kind müsse als gereinigter Mensch und nicht als belasteter zurückkommen; mit der Abbildung der Strafe müsse die That als geführt erachtet werden; sie fernhin zu buchen, sei eine Ungerechtigkeit.

Dieser schon früher von anderer Seite oft ausgesprochene Gedanke verdient die volle Anerkennung und Unterstützung. Aber nicht nur in Ansehung der jugendlichen Verbreter. Für alle Angeklagten ohne Unterschied ist in Anspruch zu nehmen, daß ihnen ebenso wenig wie den Zeugen ohne die zwingendsten Gründe erlittene Strafen vorgehalten werden. Die Wirtung dieses Vorhalts auf den Angeklagten kann unter Umständen noch verhängnisvoller und ungerechter sein, als wenn es sich um einen Zeugen handelt. Man nehme den ausweislich der Kriminalstatistik sehr häufigen Fall, daß der Angeklagte unschuldig ist resp. wegen mangelnder Schuldbeweise freigesprochen werden muß. Was ist doch eine Freisprechung wert, wenn ihr die förmliche Brandmarkung des Angeklagten als bereits bestraffter Mensch vorangegangen ist und selbst wenn der Angeklagte schuldig erachtet wird, so kann der öffentliche Vorhalt längst geführter Verurteilungen für ihn verhängnisvoller werden, als die Strafe selbst. Jedenfalls eridet er durch die Bekanntmachung der bereits erlittenen Strafen eine harte, durch nichts zu rechtfertigende Straferhöhung. Es ist schon vorgekommen, daß solche Bekanntmachung die wirtschaftliche Existenz, die Nahrungsmittel sich erzwingen, verhindert hat. Sehr viele entlassene Strafgefangene werden bei allem guten Willen, sich ehrlich ihr Brod zu verdienen, zu rückfälligen Verbrechen, weil diesem guten Willen die Rüttelung über die erlittenen Strafen entgegenwirkt.

Selbst in politischen Prozessen haben Staatsanwälte und Richter sich nicht gefürcht, Verurteilungen des Angeklagten, die mit dem ihm zur Zeit geltenden politischen Vergehen in gar keinem Zusammenhang stehen, mitzutheilen, um Vorwand zu möglichst unangünstiger Beurteilung des Angeklagten zu gewinnen. Es ist vorgekommen, daß man solchen Angeklagten vorgehalten hat, daß sie als Landverweigerer vor Jahrzehnten wegen „Rechtens“ resp. Betrügens und Bagatelldiebstahls bestraft worden sind. Derartige Vorhalte sind geradezu infam und ein Dolch auf die Ehre.

Unanständig verfährt sowohl die Strafprozeßordnung wie die erlassene Strafrecht. Wie läßt sich damit vereinbaren, daß das Strafregister bloß und jeder Zeit mißbraucht werden kann gegen Zeugen und Angeklagte? Mit Recht ist zu fordern, daß auch die Register von Zeit zu Zeit revidiert und Beremerte über Dinge, die eine gewisse Zeit — etwa ein Jahrzehnt — zurückliegen, gestrichelt werden, wenn die betreffende Person inzwischen sich keines gemeinen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.

Politische Handlungs.

Deutsches Reich.

Zur Vorbereitung der Neuwahlen fordert der „Vorwärts“ im Hinblick auf die Zolltarifverhandlungen bereits auf, weil unerschütterlich festhalten, daß die heutigen Wähler Gelegenheit erhalten werden, ihr Wort über die Zollfrage zu sprechen. Mit dieser Forderung hat insbesondere die Sozialdemokratie zu rechnen. Für die Zoll-Reueahlen vorzubereiten, ist jetzt unsere unmittelbare Aufgabe, zu deren befriedigender Lösung kein Tag verfließen werden darf. Die Befreiung und Ausbebung der Organisation in den einzelnen Wahlkreisen, die Sammlung von Geldmitteln, die Auffstellung von Kandidaten, so solche noch nicht vorhanden sind, muß mit allem Nachdruck betrieben werden! Es wird gelten, einen Wahlkampf zu führen, wie bisher die Partei noch keinen zu führen hatte. Die Brod- und Lebensmittelparteien werden Alles aufbieten, um sich im neuen Reichstag die Mehrheit zu sichern. Das muß, softe es, was es wäre, verhindert werden. Die Wahlparole ist die beste, die wir uns wünschen können. Es handelt sich um die Brod-, um die Lebensinteressen der großen Volksmehrheit, die es zu verteidigen gilt gegen die Kauf- und Unternehmer der Junker und Junkerengenossen. Reichpunkt

Lebensmittel und verringerte Arbeitsgelegenheit, b. h. Entbehrungen, Roth, Elend in Millionen Familien, die schon in der Gegenwart schwer zu kämpfen, zu leiden und zu sorgen haben, wären die Wirtungen der agrarischen Wählerpolitik. Ihr mit allen zu Gebote stehenden Kräften entgegenzutreten, ist Selbstverhaltungspflicht des gesamten Proletariats!

Ueber die Anwendung der bedingten Verurteilung in den deutschen Bundesstaaten ist dem Reichstage auch in dieser Session wieder eine Zusammenstellung zugegangen, aus der sich folgendes ergibt: Seit Einführung der bedingten Verurteilung bis zum 31. Dezember 1901 war die Ausfüllung der Strafsaßurteilung mit Aussicht auf Bedingung in 40 853 Fällen erwirkt worden. Davon kamen auf das Jahr 1901 8381. Die Hauptursache, auf welche sich die bedingte Verurteilung bezog, war in 69 Prozent aller Fälle ein Vergehen. Die übrigen Fälle vertheilten sich je zur Hälfte auf Verbrechen und Verurteilungen. Ueberwiegend handelte es sich um Gefängnisstrafen (85 Proz.), seltener um Geldstrafen (15 Proz.), nur ganz vereinzelt um Justizhaus- oder Festungshaft. Die Dauer der ausgelegten Gefängnisstrafe betrug in beinahe zwei Dritteln der Fälle (55 von 85) eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen die Strafe einen Monat überstieg, ist nur etwa ein Zehntel (9 von 85) der Gesamtzahl. Die Bewährungsfrist war in der großen Mehrzahl der Fälle (86 Prozent) auf weniger als drei Jahre bemessen; nur bei 14 Prozent aller Fälle betrug sie drei Jahre oder mehr. Endgiltig erlidet hat von den 40 853 Fällen bis zum 31. Dezember 1901 25 004 oder 62 Prozent. Fast drei Viertel der Herder gebliebenen Verurtheilten haben sich durch ihre Führung während der Probezeit des Erfolges der Strafe würdig gemacht. Der Erfolg der bedingten Verurteilung ist bei Gefängnisstrafen von einer Woche und weniger am größten.

Der Schulantrag der sozialdemokratischen Fraktion der badischen Kammer liegt jetzt im Wortlaut vor. Es hat die Form einer Auforderung an die Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über das Schulwesen vorzulegen, der von folgenden Gesichtspunkten ausgeht: 1. Schulwesen, bezweckend, daß Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder der Volksschule zu führen. Ausnahmen sind nur für Kinder gestattet, welche durch körperliche oder geistige Mängel an die Theilnahme am allgemeinen Unterricht verhindert sind. Die Berechtigung zum Besuch höherer Schulen wird für Knaben und Mädchen gleichweise erlangt durch den Nachweis eines im mehrjährigen Volksschulunterricht erlangten Reifegrades. 2. Die Schulzeit währt volle acht Jahre; dieselbe darf nicht vor vollendetem sechsten Lebensjahre beginnen. Der Unterricht ist zu erhalten nach einem Lehrplan, der die sogenannte erweiterte Unterrichtszeit (30 Unterrichtsstunden wöchentlich) vorseht. 3. Der Religionsunterricht bleibt aus dem Lehrplan der Volksschule ausgeschlossen. 4. Der Unterricht in der Volksschule wird unentgeltlich ertheilt; ebenso werden die von den Schülern für den Unterricht benötigten Materialien von der Schulleitung unentgeltlich geliefert. 5. Die gelammten Kosten des Unterrichts werden auf den Staatshaushalt übernommen. 6. Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen werden Staatsbeamte und als solche dem Beamtengefeß sowie der Gehaltsordnung für Staatsbeamte unterstellt. Die ehrsüchtlich, stellt der Antrag auf Einführung der Einheitschule ab, jenes von dem ersten Bildungsgang befreimorten System, das die Einheitschule aufschließt und das mittlere und höhere Schulwesen mit der allgemeinen Volksschule organisch verbindet. Die Volksschule soll eine Bildungsanstalt für die Jugend des ganzen Volkes sein, nicht eine Art Armenchule für die Kinder der unermittelten Klassen, was sie heute theilweise noch ist. Deshalb soll der Unterricht in der Volksschule so eingerichtet werden, daß alle Kinder der unermittelten Klassen, die sich nicht durch körperliche oder geistige Mängel von der Theilnahme an der Volksschule befreien lassen, in dieser erwerbsfähiger werden können. Die Volksschule soll eine Anstalt für die Jugend des ganzen Volkes sein, nicht eine Art Armenchule für die Kinder der unermittelten Klassen, was sie heute theilweise noch ist. Deshalb soll der Unterricht in der Volksschule so eingerichtet werden, daß alle Kinder der unermittelten Klassen, die sich nicht durch körperliche oder geistige Mängel von der Theilnahme an der Volksschule befreien lassen, in dieser erwerbsfähiger werden können. Die Volksschule soll eine Anstalt für die Jugend des ganzen Volkes sein, nicht eine Art Armenchule für die Kinder der unermittelten Klassen, was sie heute theilweise noch ist. Deshalb soll der Unterricht in der Volksschule so eingerichtet werden, daß alle Kinder der unermittelten Klassen, die sich nicht durch körperliche oder geistige Mängel von der Theilnahme an der Volksschule befreien lassen, in dieser erwerbsfähiger werden können.

feitigung der sogenannten Halbtagsschule, der 16stündigen Unterrichtszeit wünschlich, wie sie in Baden aus dem Lande noch vielfach besteht. Die Unterrichtszeit muß mindestens soweit ausgedehnt werden, daß sie der in den großen Städten üblichen gleichkommt.

Jemlich scharf Kritik leistet sich das Neue Sachliche Kirchenblatt zu dem Fall Rahn. Der Militärparrer Rahn in Dresden hatte befanntlich in einer Predigt die kirchlichen Gelehrten der Kaiserzeit getadelt und dabei auch die Vorgesetzten unter die kritische Lupe genommen, was einem Offizier veranlaßt, dem Geistlichen schwer zu beibringen. Außerdem erhielt er einen Beweis. Das Blatt schreibt nun:

„Wou ist denn der Militärgeistliche und der Militärgeistliche eigentlich? Wou ist die Soldaten abhufangeln und Alles, was Vorgesetzter heißt, sorgfältig aus dem Spiele zu lassen? Das hieße geradezu lägen, denn die Mannschaften wissen recht gut, in sie wissen es zu genau, wie viel gerade in dem besprochenen Punkte in der kirchlichen Auffassung eines guten Theiles unserer Offiziere faul ist.“

So hat Dr. Rahn unseres Erachtens einloch seine Pflicht getan. Wollte er seines Amtes Beruf nicht unerschüt lassen, dann mußte er vor dieser Gemeinde und bei diesem Text die bestrittenen Gedanken vereinigen. Und doch ist dem Geistlichen etwas wie eine Strafe zu teil geworden. Auf Anseige eines Oberleutnants, der bei jenem Soldaten die höchste anwesende Offizier war, wurde Dr. Rahn eine Zurechtweisung des Kriegsministers „zu Protokoll“ eröffnet. Das ist ein Punkt, dem sich die Aufmerksamkeiten der geistlichen Behörden nimmer gewiß mit allem Eifer zuwenden wird. Sie werden es nicht dulden dürfen, daß jene „Zurechtweisung“ in Kraft bleibe; das hieße planmäßig Vertheilung jähren wollen, halt moderate und treuer Hüten. Es kann so nicht bleiben, daß ein pflichttreuer Geistlicher um eines mutigen, durchaus nicht maßlosen Wortes willen alle Ansehungen, Verbindlichkeiten und schließlich auch Bedenktlichkeiten ausgeht, ohne daß er sich wehren kann und ohne daß seine vorgesetzte Behörde für ihn eintritt. Ist es nicht Sache der geistlichen Behörden, den Offizier zur Rechenschaft zu ziehen, der einen Geistlichen wegen seiner gewissenhaftesten Pflichterfüllung mit Strafe bedroht und wo der Mannschaften in geringfügiger Weise bestraft, so ist es doch allemal ein Recht, ihn vor der unbedingten Strafe zu schützen.

Das sind für ein Kirchenblatt recht mannbaste Worte, die oben nicht gefaßt dürfen. Aber was hier über die geistliche Kritik an militärischen Zuständen gesagt wird, gilt auch für die Kritik des Militarismus, wie sie namentlich von unsern Genossen im Reichstage geübt wird, überhaupt.

Wir sind Gerichtsherrn! Was Halle a. S. wird berichtet: Zu je 136 Mk. Geldstrafe hatte das Schöffengericht zu Wertheim den stud. med. Daumann und den Referendar Hume verurtheilt, weil sie in einer September Nacht, in größerer Gesellschaft von einer Kneipe kommend, gegen einen Schumann große Exzesse verübt hätten. Als der Beamte den Ranbalkierenden Raube gebot, wurde er verachtet, und als er dann die Namen schreien wollte, rief ihm der Referendar Rabemacher entgegen: „Kennen Sie uns denn nicht? Wir sind Gerichtsherrn!“ Als der Beamte aber unerhörter Weise bei seinem Beginnen beharrte, offenbar der irrtümlichen Ansicht, daß Gerichtsherrn kein Recht auf nächtliche Raubzettel haben, da wurden die fünfzig Staatsbeamten ungemächlich. Der Schumann wurde körperlich angegriffen und mußte sich eiligst wehren, um nicht in die Saale zu fliegen. Der Jurist und angehende Obergelehrter Hume hat dabei erwiegen: Werst doch den Kerl in die Saale! Erst unter Mithilfe eines Kameraden gelang es dem Schumann, die sich heftig widersetzenden Hume und Daumann zu arrestieren. Der Transport zur fünf Minuten entfernten Waide dauerte eine halbe Stunde. Auf der Waide ging der Kramoll weiter, bald waren die Schutzleute von den Arrestirten hinausgenommen worden. Dabei erhielten sie allerlei schäme Titel, wie „Polyp“ usw. — Das Urtheil fanden die beiden

Sämmtliche Neuheiten in Putzartikeln für die Frühjahrs- und Sommer-Saison

als Strohhüte, Phantasiehüte, Garnirstoffe, Blumen, Federn zc. sind eingetroffen und halte dieselben bei billigster Preisstellung bestens empfohlen. Nach neuester Mode geschmackvoll garnirte Hüte sind stets in großer Auswahl in allen Preislagen vorrätig. Eine reichhaltige Kollektion der

= neuesten Pariser Modellhüte =

halte zur geneigten Ansicht und Abnahme bestens empfohlen.

H. Lüschen, Neue Wilhelmsh. Straße 20.

Einladung zum ersten Volksunterhaltungsabend der Gemeinde Bant

am Sonntag, 23. März im Vereins- u. Konzerthaus Zur Arche. Entree 20 Pfg. pro Person. Anfang präzis 7 1/2 Uhr.

Ratten sind in einer Reihe von Lokalen, die durch Plakatefenen kenntlich sind, sowie Abends an der Kasse zu haben. — Mitwirken werden an diesem Abend außer Herrn Vorstandeleuten Wempe aus Oldenburg, die Musikkapelle des Herrn C. Beilschmidt, der Lehrer-Gesangverein, der Bant-Wilhelmshavener Zitherklub und der Turnverein Phönix. — Programme sind gratis im Lokale zu haben.

Das Komitee.

Zum Waldfrieden Bant. Donnerstag den 20. März: II. Abonnements-Konzert.

Zu zahlreichem Besuch laden freundlichst ein C. Schulz. F. Wöhlbier.

Friedrichshof Bant.

Heute Mittwoch und Donnerstag keine Vorstellung. Freitag, Sonnabend und Sonntag:

Letzte Spezialitäten-Vorstellungen

der weltberühmten, preisgekrönten Spezialitäten-Turpe Kapitän Joseph Strohschneider aus Wien mit einem wirklich großartigen Hiesig-Welliprogramm. Anfang täglich Abends 8 Uhr. Zutreten von nur Männern und Runkelkriemern älteren Ranges.

Preise der Plätze: Logen 2 Mk., 1. Platz 1,50, 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 75 Pf., 3. Platz 40 Pf. — Im Vorverkauf Logen 1,50, 1. Platz 1,25 Mk., 1. Platz 80 Pf., 2. Platz 60 Pf. Vorverkauf-Billets im Hotel Friedrichshof, am Bassin. — Für die Freilicht-Vorstellung hat jeder Erwachsene das Recht, ein Kind unentgeltlich mitzubringen.

Zu diesen außerordentlichen Vorstellungen, welche sich nur auf wenige Tage erstrecken, ladet ergebenst ein mit Hochachtung Kapitän Joseph Strohschneider, erster österreichischer Lustspielkünstler.

Ein Jeder

der Margarine in der Preislage von 50 Pf. gebraucht, versäume nicht, meine so vorzügliche, stets frische

Margarine à Pfund 50 Pf.

zu probieren!

Ernst Jos. Herbermann,

Ulmenstrasse 34.

Den Mitgliedern des Banter Konsumvereins die Mitteilung, daß ich für Neubelfort den Verkauf von Spirituosen

in Flaschen übernommen habe.

C. Beilschmidt, Hotel zur Krone.

F. & O. Manhenke
Göterstraße 11.
Pr. Werkzeuge, billige Druck-
quelle in Bau u. Rohbedarfsgegen-
ständen, gußeis. Säulen, Dellen
und Berden.

Den Mitgliedern des Banter Konsumvereins die Mitteilung, daß ich für Tonndiech u. Umgebung den Verkauf von Spirituosen

in Flaschen übernommen habe.

C. Sadewasser,
Verl. Göterstraße 8.

Banter Konsum-Verein

e. G. m. b. H., Bant.

Die Auszahlungen der Dividenden finden statt: am Sonntag den 23. März d. J., Vormittags von 8 bis 9 1/2 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Saale des Herrn Gastwirth Saale zu Neubremen;

am Montag den 24. März d. J., Vormittags von 8 bis 11 1/2 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Saale des Herrn Gastwirth Sauerwein zu Tonndiech;

am Dienstag den 25. März d. J., Vormittags von 8 bis 11 1/2 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Saale des Herrn Gastwirth Cornelius zu Bant.

Der Vorstand.

Achtung, Maurer!
Donnerstag den 20. März cr., Abends 8 1/2 Uhr: Sitzung der Baudelegirten d. l. Saale, Gienstraße. Da die Sache eine außerordentlich wichtige ist, muß jeder Bau durch einen Kollegen vertreten sein.
Der Vorstand

Frw. Feuerwehr Wilhelmshaven.
Sonnabend den 22. März, Abends 8 Uhr: Übung der Spritzenabtheilung i. W.
Der Jungführer.

Vareler Hof, Varel.
Donnerstag den 20. März cr.: **Schluss** des Preisschießens. Hierzu ladet freundlichst ein Georg Oetken.

Achtung! Schuhwaaren
von heute bis Oftern mit 10 Proz. Rabatt gegen barer wegen Räumung meines Lagers.
L. Niemann,
Seppens, Seppenser Straße 27.

Die Bildung von Herrn Robert Schulte vermaltes Hauptagentur unserer Gesellschaft für den hiesigen Platz haben wir auf Herrn **W. J. Kräft, Heizer,** Ostfriesenstraße 24

übertragen, welche wir unseren verehrlichen Versicherten hiermit zur Kenntnis bringen.
Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. S.

Strohhüte und Federn
zum Reinigen nehme entgegen.
H. Lüschen,
Neue Wilhelmsh. Straße 20.

Der Gesamtauflage der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt beim. Plan der Hauptkollektur der Grobherzoglich Hessischen Landeslotterie von Georg Seifert, Oldenburg i. Br., Donnerstags-Nr. 55, bei.

